

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Deutsche Reichspost

[urn:nbn:de:bsz:31-217132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217132)

# Deutsche Reichspost.

## A. Briefpostsendungen.

### I. Porto für Briefpostsendungen:

Im ganzen deutschen Reich, sowie nach Oesterreich-Ungarn:

Einfacher Brief (bis zu 15 Gr. Gewicht incl.) . . . . .	10 Pf.	}	im Frank- rungsfall.
Doppelter Brief (über 15 Gr. bis 250 Gr. Gewicht) . . . . .	20 Pf.		

Bei unfrankirten Briefen wird ein Zuschlagporto von 10 Pf. erhoben, doch sind portopflichtige Dienstschreiben vom Zuschlagporto befreit.

Postkarten (unterliegen dem Francozwange) . . . . . 5 Pf.

Postkarten mit bezahlter Antwort (das Porto für die Antwort ist im Voraus zu entrichten) . . . . . 10 Pf.

(NB. Postkarten mit Antwort nach Oesterreich-Ungarn nicht zulässig.)

Bücherzettel (unterliegen dem Francozwange) . . . . . 3 Pf.

Für Einschreibsendungen (rekommandirte) wird eine weitere Gebühr von . . . . . 20 Pf.

erhoben.  
Für Beschaffung eines Rück Scheines (Retour-Recepisse) kommt eine weitere Gebühr von . . . . . 20 Pf. zur Erhebung.

Briefe an „Soldaten“ bis zum Feldwebel oder Wachtmeister incl. aufwärts, als „Soldatenbrief—Eigene Angelegenheit des Empfängers“ bezeichnet und nicht über 60 Gramm wiegend, sind im deutschen Reiche portofrei (über 60 Gramm wiegend die gewöhnliche Taxe); Briefe, Postanweisungen u. Fahrpostsendungen von Soldaten unterliegen den gewöhnlichen Taxen. Hinsichtlich der übrigen Sendungen an Soldaten siehe unter Postanweisungen und Fahrpostsendungen.

Unzulänglich frankirte Briefe (durch ungenügende Marken-Verwendung) werden mit der Taxe für unfrankirte Briefe belegt, unter Anrechnung der verwendeten Werthzeichen.

Die Selbstherstellung von Formularen zu Postkarten, in beliebiger Farbe und in möglicher Uebereinstimmung mit den bei den Postanstalten käuflichen, ist gestattet. Größe des Formulars: 8,8 cm hoch und 14,4 cm breit.

Bei Bücherzetteln ist die handschriftliche Eintragung des Werkes, sowie Durchstreichen und Unterstreichen des Vordrucks gestattet.

## II. Drucksachen.

1—50 Gramm incl. wiegend . . . . .	3 Pf.
über 50—250 " " " . . . . .	10 "
" 250—500 " " " . . . . .	20 "
" 500 Gr. bis 1 Kilogr. incl. wiegend . . . . .	30 "

Für ungenügend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht. Drucksachen, welche den Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Abfertigung.

Es ist gestattet:

bei Preislisten, Börsenzetteln und Handels-circularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;

bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;

bei Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in demselben Abänderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;

Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

Die mittels des Hektographen hergestellten Schriftstücke sind zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe nicht zulässig.

III. Waareproben, welche keinen eigenen Kaufwerth haben dürfen, sind bis zum Gewichte von 250 Gr. incl. gestattet, müssen frankirt sein und können mit Drucksachen vereinigt zur Versendung gelangen. Das Porto beträgt ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

IV. Postanweisungen bis 400 Mark zulässig.

Gebühr: für das deutsche Reich und Luxemburg

bis 100 Mark einschl. . . . .	20 Pf.
über 100—200 " " " . . . . .	30 "
" 200—400 " " " . . . . .	40 "

nach Oesterreich-Ungarn 10 Pf. für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf. Wegen der Postanweisungen nach den sonstigen außerdeutschen Ländern s. S. 68 ff.

Für Postanweisungen an Soldaten bis zum Feldwebel (Adresse u. s. w. oben unter Briefe) beträgt das Franco bis zu 15 Mark . 10 Pf.; für Postanweisungen auf höhere Beträge die gewöhnliche Gebühr.



**V. Depeschen-Anweisungen.** Der Aufgeber hat zu entrichten: a) die Postanweisungsgebühr, b) die Gebühr für das Telegramm, c) eine Gebühr von 25 Pf. für Beforgung des Telegrammes am Aufgabs-Orte von der Post bis zur Telegraphenstation, wenn die Telegraphenstation sich nicht im Postgebäude mit befindet; außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht postlagernd adressirt ist, d) das Gilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung; diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Adressaten einbezogen werden.

**VI. Nachnahmesendungen.** Nachnahmen sind im Betrage bis zu 150 Mark einschließlich zulässig (im höheren Betrage nur bei Beförderungs-Auslagen und ähnlichen Kosten). Für Nachnahmesendungen ist Porto und eine Nachnahmegebühr zu entrichten.

1. das Porto beträgt:

- a) für Nachnahme-Briefe, Druckfachen und Waarenproben bis 250 Gramm und Postkarten auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen (75 km) einschl. 20 Pf. auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf.

Für unfrankirte Nachnahmebriefe — abgelesen von den als portopflichtige Dienstfache bezeichneten — wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben.

- b) für Nachnahmepakete das Porto für das Paket.

Im Falle eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgeldgebühr, bezw. die Einschreibgebühr hinzu.

2. Die Nachnahmegebühr beträgt für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf.

**VII. Postauftragsbriefe (Postmandate),** zur Einziehung von Geldbeträgen bis zum Betrage von 600 Mark einschließlich (nach Oesterreich, Ungarn und Luxemburg nicht zulässig, dagegen nach Helgoland und der Schweiz). Aufträge über höhere Beträge werden als unbestellbar behandelt.

Frankozwang. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt innerhalb Deutschlands 30 Pf. Für die mittels Postanweisung erfolgende Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr berechnet.

Wegen der Gebühr für Postaufträge nach Helgoland u. der Schweiz s. S. 68 bez. 69.

Postaufträge können auch zur Einholung von Wechsel-Accepten benützt werden. Höchstbetrag des Wechsels: 3000 Mark.

Gebühren für Beforgung des Wechsel-Acceptes:

- a) Porto für den Auftragsbrief . . . 30 Pf.  
 b) Gebühr für Vorzeigung des Wechsels ohne Unterschied des Betrages 10 "  
 c) Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel . . . 30 "  
 Porto unter a. vorauszuentsrichten.

Den Postaufträgen dürfen unverschlossene Anlagen, auch wenn dieselben nicht bloße Quittungen zc. darstellen, sondern daneben oder abgefordert briefliche Mittheilungen enthalten, beigelegt werden. Postaufträge, welchen geschlossene Briefe beigelegt sind, werden nicht vorgezeigt, sondern an den Auftragsgeber zurückgesendet.

**VIII. Einschreibsendungen** (rekommandirte Sendungen). Briefe, Postkarten, Druckfachen, Waarenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Nachnahmesendungen, sowie Pakete ohne Werthangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Für eingeschriebene Sendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben. Für die Beschaffung eines Rückscheines ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im Voraus zu entrichten.

**IX. Briefe mit Zustellungsurkunde.**

Für Schreiben mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Für verlangte Einschreibung tritt dem Porto ad 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu. Formulare zu Zustellungsurkunden können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

**X. Durch Eilboten zu bestellende Sendungen** (Expres-Sendungen).

Für die Gilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

- a) Bei gewöhnlichen u. eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Druckfachen u. Waarenproben, sowie bei Nachnahmebriefen, Paketadressen und Ablieferungsscheinen:

1. wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.
2. wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung.

- b) Bei Briefen mit Werthangabe, bei Paketen und bei Postanweisungen: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst, sowie die Geldbeträge der Postanweisungen bestellt werden, der doppelte Betrag der unter a 1, bezw. a 2 bezeichneten Sätze.



## B. Fahrpost.

**Paketportotarif** für Sendungen im Innern des Reichspostgebiets, sowie für Sendungen nach und aus Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn.

### I. Das Porto beträgt:

#### A. Für Pakete:

1. bis zum Gewichte von 5 Kilogramm:
  - a. auf Entfernungen bis zu 75 Kilometer (10 geogr. Meilen) einschließlich 25 Pf.  
Das Verzeichniß der von Karlsruhe bis 75 km entfernten Postorte bef. sich auf S. 73 u. 74;
  - b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.
2. beim Gewichte über 5 Kilogramm:
  - a. für die ersten 5 Kilogramm die Sätze wie vorstehend unter 1.
  - b. für jedes weitere Kilogramm oder den überschreitenden Theil eines Kilogramms:
 

bis 75 km (10 Meilen) (Zone 1) . . . . .	5 Pf.
über 75—150 km (10—20 Meilen) (Zone 2) . . . . .	10 "
" 150—375 km (20—50 " ) ( " 3) . . . . .	20 "
" 375—750 km (50—100 " ) ( " 4) . . . . .	30 "
" 750—1125 km (100—150 " ) ( " 5) . . . . .	40 "
" 1125 km (150 Meilen) (Zone 6) . . . . .	50 "

#### B. Für Briefe mit Werthangabe:

- ohne Unterschied des Gewichts:  
auf Entfernungen bis 75 km (10 Meilen) einschl. . . . . 20 Pf.  
auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 40 "
- II. Die Versicherungsgebühr beträgt 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf. und
  - III. der Portozuschlag für unfrankirte Pakete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm einschließlich und für unfrankirte Briefe mit Werthangabe 10 Pf.
  - IV. Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte erhöht. Dem erhöhten Porto tritt gegebenen Falls die Versicherungsgebühr und der Portozuschlag von 10 Pf. im einfachen Betrage hinzu.  
Zu einer Begleitadresse dürfen nicht mehr als 3 Pakete gehören. Auch ist es nicht zulässig, Pakete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden. Nachnahme-Pakete müssen jedes von einer besonderen Adresse begleitet sein.  
An Militärs bis zum Feldwebel (Adresse zc. siehe oben unter Briefe) gerichtete Pakete ohne Werthangabe zahlen bis zu 3 Kil. Gewicht ohne Unterschied der Entfernung 20 Pf.

Bei Nach- oder Rücksendung und bei portopflichtigen Dienstsendungen wird das Zuschlagporto, welches für unfrankirte Sendungen festgesetzt ist, nicht erhoben.

Wegen der Gelbestellung der Fahrpostsendungen siehe unter A X.

**C. Tarif für Sendungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt.**

Es sind zu erheben:

- a) für frankirte Stadtbriefe 5 Pfennige, für frankirte Briefe nach dem Landbestellbezirk, sowie unfrankirte Dienstbriefe 5 Pf., für andere unfrankirte Briefe 10 Pf.;
- b) diesen Taxen treten im Falle der Einschreibung und bezw. des Verlangens eines Rückscheines die bezüglichlichen weiteren Gebühren hinzu (s. vorstehend unt. XVIII.);
- c) für alle übrigen Sendungen dieselben Taxen, wie für die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen des innern Postverkehrs mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

### D. Bestellgebühren = Tarif.

Für die Bestellung der Postsendungen in die Wohnung der Empfänger sind folgende Bestellgebühren zu erheben:

- a. im Orte der Postanstalt:
    - I. für eine Postanweisung . . . . . 5 Pf.
    - II. für einen Brief mit Werthangabe bis 1500 Mark . . . . . 5 "
    - für einen Brief mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark . . . . . 10 "
    - für einen Brief mit höherer Werthangabe . . . . . 20 "
    - III. für gewöhnliche Pakete:
      - a) bei den Postämtern I.
        - für ein Paket bis 5 Kilogr. einschl. . . . . 10 Pf.
        - für ein schwereres Paket . . . . . 15 "
      - b) bei den übrigen Postanstalten:
        - für ein Paket bis 5 Kilogr. einschl. . . . . 5 Pf.
        - für ein schwereres Paket . . . . . 10 "
- Gehören zwei oder mehr Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Paket die postordnungsmäßige Gebühr, für jedes weitere Paket aber nur der Satz von 5 Pf. erhoben.
- IV. für Pakete mit Werthangabe, wo und soweit deren Bestellung durch die Postanstalten besorgt wird: die Sätze für Briefe mit Werthangabe unter a II.; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete unter a III. höhere Sätze ergibt, diese letzteren;
    - b. im Landbezirk.
      - I. für Briefe mit Werthangabe u. Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen ohne Rücksicht auf den Werth der bestellten Gegenstände oder den Geldbetrag für jedes Stück 10 Pf.
      - II. für gewöhnliche Pakete, Einschreibepakete und Pakete mit Werthangabe, ohne Rücksicht auf die Höhe der Werthangabe:
        - a. bis 2½ kg. einschl. . . . . 10 Pf.
        - β. über 2½ kg. . . . . 30 "
- Die vorstehenden Bestellgebühren unter a und b werden auch für die unter c bezeichneten Sendungen neben den dort festgesetzten Taxen erhoben.